

# Gelingende Kooperation im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung



After Work Basics am Dienstag  
rund um die Schule  
Vortrag 5  
12.03.2019

# AMYNA e.V.



# AMYNA

Der Paritätische

AMYNA e.V.  
Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

DGfPI e.V.

Institut  
zur Prävention  
von sexuellem  
Missbrauch

GrenzwertICH

Projekte &  
überregionale  
Angebote

Sichere Wiesn

# KINDESWOHL



# Kindeswohl

- Mit **Kindeswohl** wird ein Begriff aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst (JETZT und ZUKUNFT)
- Der deutsche Staat darf nur in begründeten Ausnahmefällen in das **Erziehungsrecht der Eltern** eingreifen.
- Die **Gefährdung des Kindeswohls** dient der Rechtsprechung als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten.

# Kindeswohlgefährdung

- Der Begriff selbst ist in keinem Gesetzestext definiert, wurde aber vom Bundesgerichtshof wie folgt umschrieben:
- *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*  
(BGH FamRZ 995, 350 = NJW 1956, 1434)
- Mit Kindeswohlgefährdung ist eine **nicht zufällige** Schädigung gemeint.
- Um zu beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist es nicht relevant, ob die Eltern das Kind absichtlich oder durch Unvermögen gefährden.
- Maßnahmen nach BGB § 1666 werden ergriffen, wenn Eltern nicht bereit / in der Lage sind, eine KWG abzuwenden

# Formen der Kindeswohlgefährdung



- Körperliche oder emotionale Vernachlässigung (Kleidung, Essen usw.)
- Körperliche oder emotionale Misshandlung (Schläge, Liebesentzug, usw.)
- Sexueller Missbrauch (durch Elternteil, mit Wissen der Eltern, Missbrauchsdarstellungen, ...)

Was  
ist sexuelle  
Gewalt?

AMYNA

**ERFORDERLICHE SCHRITTE ZUR  
SICHERUNG DES KINDESWOHLS**

# Vorgegebener Rahmen

<p>Verdacht auf Missbrauch <i>durch Eltern und Familienangehörige</i></p>	<p>→ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§4 KKG , bzw. Art. 31 BayEUG)</p>
<p>Verdacht auf Missbrauch <i>durch Mitarbeiter*innen</i></p>	<p>→ Krisenleitfaden / Interventionsplan</p>
<p>Verdacht auf Missbrauch <i>durch Fremde</i></p>	<p>→ Einbezug der Eltern / Erziehungsberechtigten (dann Sexualstrafrecht)</p>



# §4 KKG und Art. 31 BayEUG – Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

§4 KKG	Art. 31 BayEUG
Wenn LK in Ausübung ihrer Tätigkeit <b>gewichtige Anhaltspunkte</b> für eine Gefährdung bekannt werden	Wenn LK <b>Tatsachen</b> bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines/einer Schüler*in ernsthaft gefährdet / beeinträchtigt ist.
Mit Ki / Ju / PSB Situation erörtern und falls nötig auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken	Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit JA + Träger freie JuHi zusammen.
Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft	
Befugnis, das Jugendamt zu informieren (Betroffene müssen vorher darauf hingewiesen werden, außer Schutz wird dadurch in Frage gestellt)	Sollen dann das Jugendamt unterrichten, weil Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig werden

# 1. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte

- Anhaltspunkte wahrnehmen
- Anhaltspunkte einwerten:
  - gewichtig? → Ab diesem Moment dokumentieren
  - Beginn des Verfahrens nach §4 KKG

# 1. Schritt:

## Gewichtige Anhaltspunkte

- Zuständig für die Wahrnehmung von Anhaltspunkten: ALLE an einer Schule tätigen
- Das bedeutet:
  - Alle Mitarbeitenden (auch JSA, Mittagsbetreuung, GGS, etc.) müssen qualifiziert dafür sein
  - Zuständigkeiten und Handlungswege müssen allen Beteiligten klar sein (wenn eine Person die Fallverantwortung nicht übernehmen kann / darf, an wen muss sie den Fall weitergeben?)
- **Beispiele für Anhaltspunkte sind immer im Einzelfall und in ihrer jeweiligen Ausprägung zu prüfen!**

# Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte in der Familie
- Anhaltspunkte für die  
Mitwirkungsbereitschaft bzw. –  
Fähigkeit der Eltern /  
Erziehungsberechtigten

# Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

- **Anhaltspunkte beim Kind**
  - Verletzungen
  - Krankheitssymptome (psychisch, physisch)
  - Unzureichende Ernährung
  - Fehlende ärztliche Behandlung
  - Fehlende Aufsicht
  - Hygienemängel (Kleidung, Körperpflege)
  - Streunen, Weglaufen (auch Schulabsenz, Fehlen)
  - Gesetzesverstöße, Drogen

# Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

- **Anhaltspunkte in der Familie**
  - Gewalt
  - Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
  - Eltern suchtkrank, psychisch krank, mit Behinderung
  - Armut /Notlage
  - Desolate Wohnverhältnisse
  - Traumatisierende Lebensumstände (Tod, Unglück usw.)
  - Schädliche Erziehung, Isolation der Familie
  - Schädliche Abhängigkeiten, soziales Milieu
- **Anhaltspunkte Mitwirkungsbereitschaft/-fähigkeit**
  - Problemeinsicht
  - Kooperationsbereitschaft
  - Bereitschaft Hilfe anzunehmen
  - Frühere Vorfälle

# Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

- Es gibt wenig Anhaltspunkte, die spezifisch auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen. Ängste, Schlafstörungen, Essstörungen, Waschzwang etc.
- → Diese können auch auf andere Problembelastungen hinweisen.

# Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

- **Gewichtige** Anhaltspunkte, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, können sein:

## **Hoher Hinweiswert:**

- Sexuell übertragbare Krankheiten bei jüngeren Kindern
- altersunangemessenes sexuelles Verhalten
- Nicht altersgerechtes Wissen über Sexualität

## **Sehr hoher Hinweiswert/Beleg:**

- Spontane Angaben von Kindern über Missbrauchserlebnisse
- Fotos bzw. Videos vom Missbrauch
- Eigene Beobachtungen oder Beobachtungen und Berichte dritter Personen

## 2. Schritt: Anonymisierte kollegiale Beratung

- Einbezug unterschiedlicher Perspektiven in die Gefährdungseinschätzung
- Schulleitung, JsA / Schulsozialarbeit, ggf. Schulpsycholog\*in oder andere Professionen
- Mind. so lange anonymisiert, bis Klarheit über Gewichtung

### 3. Schritt: Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF)

- Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §4 (2) KKG
- Pädagogische Fachkräfte (z.B. JSA) müssen sich durch eine iseF nach §8a (4) 2. SGB VIII beraten lassen
- Es macht Sinn, sich die Beratung gemeinsam zu holen, auch wenn die Lehrkraft die Fallverantwortung „abgibt“ (im Rahmen der Kooperation nach Art. 31 (1) 1 BayEUG)

## 3. Schritt: Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF)

- **WER:**
  - iseFs in Erziehungsberatungsstellen / Fachberatungsstellen
- Risikoeinschätzung mit „insoweit erfahrener Fachkraft“
  - **Leitfrage: Gibt es eine Gefahr für eine (erhebliche) Schädigung des Kindes für den Fall, dass sich an der Lebenssituation des Kindes nichts ändert?**
  - Auf der Basis der bisherigen Falldokumentation

### 3. Schritt: Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF)

- **Welche Entscheidungen stehen an?**
  - Ist der Anhaltspunkt gewichtig? Welche Form der KWG?
  - „Einbezug der Eltern“ möglich? Wenn ja, wie? (**bei sM kritisch**)
  - „Einbezug des Kindes“? Wenn ja , wie? (**bei sM kritisch**)
  - Sofortige Information des JA erforderlich?
  - Andere Schritte? Angebot „geeigneter Hilfen“? Sammeln von Informationen?
  - Wer ist zuständig für den weiteren Verlauf+Überprüfung?
- **Fallverantwortlich:** Schule, **beratend:** iseF
- Datenschutz beachten

## 4. Schritt: Einbezug von Eltern bzw. Kind

- In Absprache mit iseF
- Vorbereitung des Gesprächs
- **Nur** wenn Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt
- Für Eltern Angebot von Hilfen und konkrete Absprachen (Inhalt, Umfang, Zeit)
- Altersgerechte Beteiligung von Kindern
- Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
  - Einbezug der Eltern **NUR** dann, wenn Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird
  - Gespräch mit dem Kind (Exploration) muss fachkundig geführt werden und ist ausführlich zu dokumentieren; nur **EINMAL** möglich, u.U. Einbezug von JA oder Fachstelle

## 5. Schritt: „Angebotene Hilfen“

- In Absprache mit iseF, u.U. Spezialwissen erforderlich
- Alle zusätzlichen Hilfen, die das Kindeswohl sichern könnten
- Diese Hilfen müssen erläutert werden (Wege, Möglichkeiten) und die Eltern sollen motiviert werden, die Hilfen anzunehmen.
- Konkrete Absprachen ermöglichen eine Überprüfung, ob die Hilfen ausreichen und ob sie wahrgenommen werden.

## 6. Schritt: Überprüfung der Hilfen

- Die Planung der Hilfen wird dokumentiert und zeitlich befristet.
- Die Überprüfung findet durch die Schule statt
  - Haben die Hilfen ausgereicht oder sind die Anhaltspunkte für eine KWG weiterhin gegeben?

# Ggf. 7. Schritt: „Jugendamt informieren“



- Kontaktaufnahme zum Jugendamt (BSA/ASD) günstig schon vor „Fällen“
- sofort, wenn eine (unmittelbare, akute) Gefährdung vorliegt
- Sonst nach Einschätzung und Absprache mit iseF
  
- Personensorgeberechtigte darüber informieren (sie müssen bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ nicht zwingend zustimmen), KEINE Info, wenn der Schutz dadurch in Frage gestellt wird
- i.d.R. schriftlich per Fax bzw. Post (erforderliche Daten siehe Dokumentation)
- Auch weitere Vorfälle (schriftlich) melden (Teil-Fallverantwortung)

# Ggf. 7. Schritt: „Jugendamt informieren“



- Information an JA enthält Aussagen zu:
  - Name, Geburtsdatum, Anschrift Kind / Jugendliche\*r
  - Name, Anschrift Eltern / Erziehungsberechtigte
  - Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
  - Beteiligung der Erziehungsberechtigten, Kind / Jugendliche\*r
  - Hilfen, die den Erziehungsberechtigten genannt wurden
  - Bisherige Bemühungen, auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
  - Beteiligte Fachkräfte / Träger
  - Annahme der erforderlichen Hilfen

# Akute Gefährdung

- Andere sorgeberechtigte Person?
- Information des JA ?

außerhalb der Dienstzeiten des JA:

- Inobhutnahme durch Polizei
- Inobhutnahme durch eine Schutzstelle für Selbstmelder\*innen

([www.inobhutnahme-muenchen.de](http://www.inobhutnahme-muenchen.de))

# Dokumentation des Falls I

- **Beginn:** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (spätestens ab „gewichtiger Anhaltspunkt“ Pflicht)
- Folgende Aspekte sollten dokumentiert werden
  - Beteiligte Fachkräfte
  - Zu beurteilende Situation, Beobachtungen und Hinweise auf Anhaltspunkte KWG
  - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung inkl. Ergebnis der Beurteilung
  - Hypothesen mit Begründungen
  - Gespräche mit Betroffenen (u.U. direkte Rede) und Besprechungen mit Fachkräften, Entscheidungen mit Begründung

# Dokumentation des Falls II

- Folgende Aspekte sollten dokumentiert werden
  - Wer ist verantwortlich für die nächsten Schritte? Zeitpunkt für Überprüfung
  - Entscheidungen mit fachlicher Begründung
  - Abweichende fachliche Einschätzungen und Begründung, warum sie verworfen wurden
  - Ggf. Gespräche mit den Eltern
  - Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit/Jugendamt
- Wichtig: Unterscheidung zwischen **Fakten** und **Annahmen!**

- **Faustregel:**  
Alle Informationen, die **NÖTIG** sind, damit der Fall besprochen und eingeschätzt werden kann, dürfen an die, die an der Besprechung/Einschätzung **SINNVOLL TEILNEHMEN**, weitergegeben werden
- Anonymisierung der Daten vor der Weitergabe
  - bei Fallbesprechungen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
  - bei Kolleg\*innen bzw. Fachkräfte, die nicht direkt mit dem Kind arbeiten
- Anonymisierung nicht bei Weitergabe der Daten an das JA
- Nicht anonymisierte Dokumentation bei eigenen Unterlagen und nicht in den offiziellen Akten der Einrichtung aufbewahren (alternativ: in abgeschlossenem Schrank aufbewahren)

# Was bedeutet das für die Kooperation?



- Zuständig ist zuallererst die Person, die einen gewichtigen Anhaltspunkt wahrnimmt
- Wer den Fall weiter bearbeitet, muss intern (unter Berücksichtigung der Schweigepflicht) geklärt werden
- **Ziel des Vorgehens nach §4 KKG:** Lehrkräfte als Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen stärken!
- Kooperation auch nach Fallübergabe wichtig bei:
  - Dokumentation (Wahrnehmung der Anhaltspunkte, Fakten / Hypothesen, Beratung durch iseF, bereits durchgeführte Maßnahmen)
  - Implementierung weiterer Unterstützungsmaßnahmen und Informationsweitergabe, falls nötig (Berücksichtigung Datenschutz)

# Was bedeutet das für die Kooperation?



## ■ Informationsfluss:

- Bei gemeinsamen pädagogischen Angeboten Absprachen und Einschätzung immer in Ordnung
- Allgemeine Informationen an andere Fach- / Lehrkräfte, die mit dem Kind arbeiten, sind in Ordnung („Ich bearbeite den Fall, es geht weiter...“)
- Schweigepflichtsentbindung möglich – für jede Situation eigene Entbindung nötig!
  - Wenn Kind U14: von Eltern / Erziehungsberechtigten
  - Wenn Jugendliche Ü14: von Jugendliche\*r selbst
- Ggf. auf gemeinsamen Termin mit Eltern / Erziehungsberechtigten hinwirken

# DISCLOSURE (AUFDECKUNG)

# Disclosure

- **„Disclosure“**: erstmalige klare, verbale Mitteilung tatsächlich gemachter Erfahrungen gegenüber einer Person
- nur in ca. 30-40% aller Fälle berichteten Kinder (Jgdl.) zeitnah (6 Monate bzw. 1 Jahr) von erlittenem sexuellen Missbrauch

# Hinweise für Aufdeckungsgespräche

1. Das Kind spürt möglichst viel **Kontrolle**.
2. **Signale:** *„Ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt. Ich bin auf deiner Seite. Ich halte das aus.“*
3. **Keine Suggestivfragen** stellen.
4. **Nichts versprechen**, was man nicht halten kann.

## AMYNA e.V.

Mariahilfplatz 9  
81541 München  
[www.amyna.de](http://www.amyna.de)  
[www.facebook.com/AMYN Ae.V](https://www.facebook.com/AMYN Ae.V)

## Anja Bawidamann

Sozialpädagogin B.A.  
Telefon: (089) 890 57 45-119  
[ab@amyna.de](mailto:ab@amyna.de)

Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch |  
Aktion „Sichere Wiesn für Mädchen und Frauen“ |  
Projekte und überregionale Angebote

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!  
Haben Sie noch  
Fragen?